



Erkenntnisse aus rechtsvergleichenden Analysen zum Europäischen Insolvenzrecht

Arbeitskreis Reorganisation, Sanierung und Insolvenz

Nürnberg
24. November 2015



Überblick

- I. Brüssel: EuInsVO und „präventive“ Sanierungsverfahren
- II. Die Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten
- III. Auswirkungen auf das deutsche Restrukturierungsrecht



I. Brüssel



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 1 – Harmonisierung des internationalen Insolvenzrechts

1970-1990: Nur punktuelle Harmonisierungen mit Insolvenzbezug

- Betriebsübergangs-Richtlinie 77/187/EWG vom 14.2.1977
- Pauschalreise-Richtlinie 90/134/EWG vom 26.6.1990

1995: Europäisches Insolvenzübereinkommen (23.11.1995)

- Harmonisierung des Internationalen Insolvenzrechts der EU-Staaten
- Scheiterte an der Nicht-Unterzeichnung durch Großbritannien



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 1 – Harmonisierung des internationalen Insolvenzrechts

2002: Europäische Insolvenzverordnung

- Umsetzung des Inhalts des EuInsÜ als Verordnung
- GB machte unter neuer Regierung mit; nur Dänemark fehlt
- Europäisches Recht:
 - Internationale Zuständigkeit (Art. 3)
 - Anerkennung und Vollstreckung (Art. 16 ff.)
 - Kollisionsrecht (Art. 4 ff.)



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 1 – Harmonisierung des internationalen Insolvenzrechts

26.6.2017: Europäische Insolvenzverordnung (Recast)

- Vorbereiteter Reformprozess (Lehne-Report; Heidelberg-Luxemburg-Vienna-Report; Konsultationen)
- Erweiterung der Harmonisierung durch:
 - **Erweiterten Anwendungsbereich** (auch Sanierungsverfahren)
 - Internationalen Zuständigkeit (Art. 3)
 - Anerkennung und Vollstreckung (Art. 16 ff.)
 - Kollisionsrecht (Art. 4 ff.)
 - **Kooperations- und Kommunikationspflichten**
 - **Konzerninsolvenzrecht**



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 2 – Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts

2017: Europäische Insolvenzverordnung (Recast)

- Harmonisierung einzelner materieller (verfahrensrechtlicher) Insolvenzregelungen:
 - Kommunikations- und Kooperationspflichten
 - Konzerninsolvenzrecht



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 2 – Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts

17.10.2011: „Lehne Report“ des Europäischen Parlaments

- Aufforderung an die Kommission zur Harmonisierung des Insolvenzrechts für Gesellschaften mit Fokus auf:
 - Eröffnungsmöglichkeiten (rechtzeitig, freiwillig, Verschleppungshaftung)
 - Forderungsanmeldung (Standardisierung)
 - Insolvenzanfechtung
 - Qualifikation und Auswahl von Verwaltern
 - Sanierungspläne



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 2 – Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts

5.7.2013: Öffentliche Konsultation „auf dem Gebiet des europäischen Ansatzes zum Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen“ (IP-13-655de)

- Reform der EuInsVO nicht ausreichend
- Weitere Schritte im Bereich:
 1. „Rettung rentabler Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten“
 2. „Zweite Chance für rechtschaffende Unternehmer“



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 2 – Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts

12.3.2014: „Empfehlung der Kommission für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen“ (COM(2014)1500)

- Richtlinie noch nicht politisch durchsetzbar
- **Empfehlung** an die Mitgliedsstaaten zur Etablierung von Regelungen im Bereich:
 1. „Rettung rentabler Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten“
 - Beschreibung eines „präventiven Restrukturierungsrahmens“
 2. „Zweite Chance für rechtschaffende Unternehmer“
 - Automatische Entschuldung maximal 3 Jahre nach Eröffnung



Kernpunkte der Empfehlung eines „präventiven Restrukturierungsrahmens“

1. Ausschließliches Verfahrensziel: „Prävention“ einer Insolvenz

- Begriff der Insolvenz undeutlich:
 - a. ErwG 16 – Materielle Insolvenz: Zahlungsunfähigkeit
 - b. ErwG 17 – Formelle Insolvenz: Insolvenzverfahren

- Gesamtschau: Hauptanliegen der **minimalen Gerichtseteiligung**



Kernpunkte der Empfehlung eines „präventiven Restrukturierungsrahmens“

2. Anknüpfungspunkt

- Frühzeitig
- „Rentables Unternehmen in **finanziellen Schwierigkeiten**“
 - Art. 5 (a): „**Möglichkeit** einer Insolvenz“
 - ErwG 16: „**Wahrscheinlichkeit** einer Insolvenz“

→ Krise mit Insolvenzwahrscheinlichkeit (existenzbedrohende Krise)



Kernpunkte der Empfehlung eines „präventiven Restrukturierungsrahmens“

3. Verfahrenswirkungen

- a. Obligatorische **Eigenverwaltung** ohne Eingriff in Geschäftsführung
 - Regelfall: Schuldner **ohne Sachwalter** (Art. 5 (b); ErwG 17)
 - Gericht darf im Einzelfall einen „**Beauftragten**“ bestellen
 - Funktion: „**Beaufsichtigung** des Schuldners und der Gläubiger“ sowie „Ergreifung notwendiger **Maßnahmen**“ zur Wahrung „legitimer Interessen“



Kernpunkte der Empfehlung eines „präventiven Restrukturierungsrahmens“

3. Verfahrenswirkungen

b. Optionaler **Vollstreckungsschutz** (Art. 10)

- Nur auf Antrag des Schuldners bei Gericht
- Nur zur Abschirmung der Sanierungsverhandlungen
- Max. vier Monate (ErwG 18 aE)

➤ Gesetzliche **Suspendierung** etwaiger **Insolvenzantragspflichten** (Art. 12)



Kernpunkte der Empfehlung eines „präventiven Restrukturierungsrahmens“

3. Verfahrenswirkungen

- c. Planannahme durch **Mehrheitsvotum** und **gerichtliche Bestätigung** (Art. 15-26)
- Konkrete Anforderungen an den Planinhalt
 - Anfechtungs- und haftungssichere Restrukturierungsmaßnahmen (Art. 27 f.)
 - Gruppenbildung möglich, insbesondere bei Eingriff in Sicherungsrechte
 - Unbeeinträchtigte Gläubiger werden nicht erfasst
 - Gesellschafterrechte sind nicht erwähnt
 - Mehrheitliche Annahme in der Gruppe und durch die Gruppen notwendig
 - Alles im schriftlichen/fernmündlichen Verfahren (auch Bestätigungsentscheidung)



Kernpunkte der Empfehlung eines „präventiven Restrukturierungsrahmens“

3. Verfahrenswirkungen

- c. Planannahme durch **Mehrheitsvotum** und **gerichtliche Bestätigung** (Art. 15-26)
 - Minderheitenschutz
 - Schutz künftiger Gläubiger bei anfechtungs-/haftungssicheren Maßnahmen
 - Bestätigungsvoraussetzungen national zu regeln, mindestens aber:
 - Planinhalt und -annahme nach beschriebenen Kriterien
 - Rechtzeitige Information aller Betroffenen
 - Schlechterstellungsverbot
 - Eignung, Notwendigkeit und Umsetzbarkeit der beschriebenen Maßnahmen



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 2 – Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts

30.9.2015: Evaluation der Umsetzung der Empfehlung

- (Neue) Kommission stellt fest, dass die Empfehlung nicht erfolgreich war
- Umsetzung erfolgte in dem meisten MS allenfalls teilweise



Der lange Marsch im europäischen Insolvenzrecht

Stufe 2 – Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts

30.9.2015: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (COM(2015) 468)

- Insolvenzrechtsharmonisierung ist zentraler Bestandteil der Kapitalmarktunion
- „Beseitigung nationaler Hemmnisse für grenzüberschreitende Investitionen“
- „Die Kommission wird aufbauend auf den Erfahrungen aus der Empfehlung einen **Legislativentwurf über Unternehmensinsolvenzen** vorschlagen, der Bestimmungen zu frühen Umstrukturierungen und zur „zweiten Chance“ enthält. Dieser Entwurf soll **ausgehend von nationalen Regelungen, die gut funktionieren**, die wichtigsten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr beseitigen.“ (S. 28)
- 2017: Umfassende Bestandsaufnahme
- Q4/2016: Legislativentwurf



II. Die Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten



Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung

1. „Leeds“-Studie

- März 2015 bis Dezember 2015
- EU finanziert umfassende Studie der Insolvenzsystem **aller** Mitgliedsstaaten



Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung

2. European Law Institute's **Project on Business Rescue**

- Sommer 2014 bis Oktober 2016
- Berichterstatter: Prof. *Bob Wessels* (Leiden), Prof. *Kristin van Zwieten* (Oxford), Prof. Dr. *Stephan Madaus* (Halle-Wittenberg)
- Umfassender Fragebogen zum Restrukturierungs- und Insolvenzrecht 2014
- **17** ausgewählte Mitgliedsstaaten (je ein Akademiker und ein Verwalter)
- „**Inventory Report**“ und „**Normative Report**“ 2015 (im Druck)
- „Advisory Committee“ mit Professoren aus ganz Europa
- EU-Kommission mit offiziellem Beobachterstatus



Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung

2. European Law Institute's **Project on Business Rescue**

- **Rechtsvergleichender Bericht** zu „best practices“ mit Empfehlungen in 2016
- Inklusive eines **Regelungsvorschlags** für weitere Harmonisierungsschritte

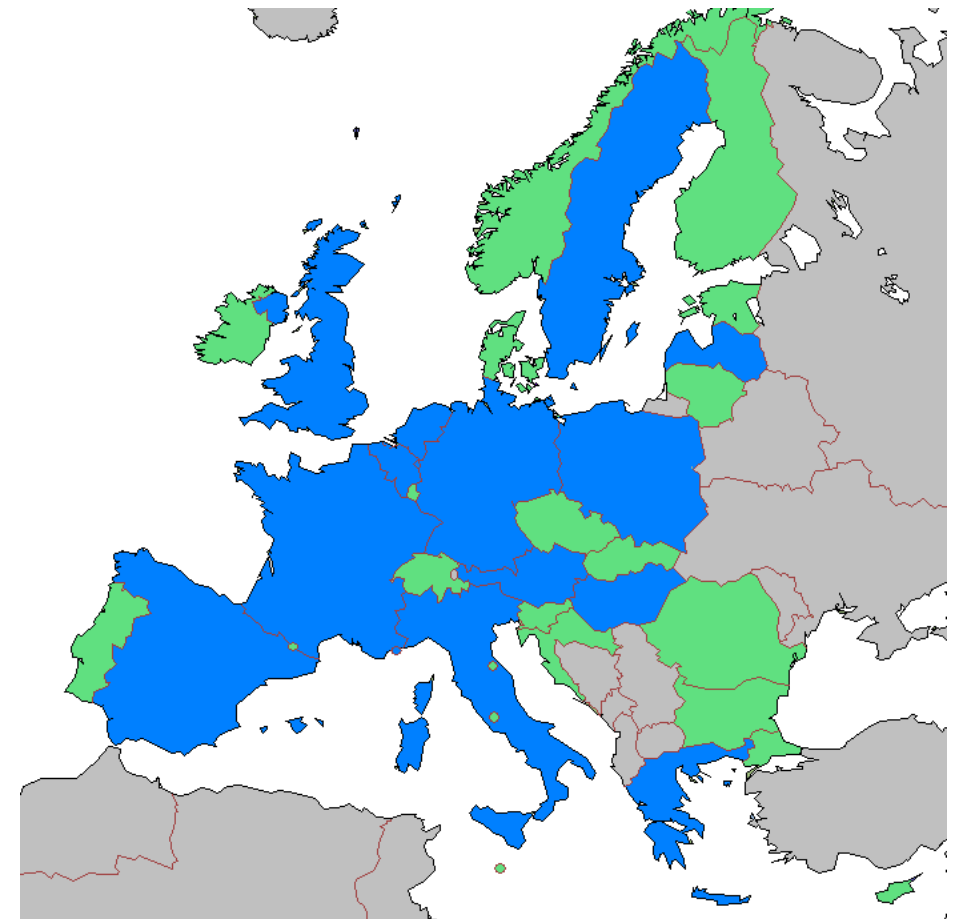
➤ Erste Erkenntnisse zur „**präventiven Restrukturierungsrahmen**“:



Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung des ELI

Von **13 untersuchten Mitgliedsstaaten...**





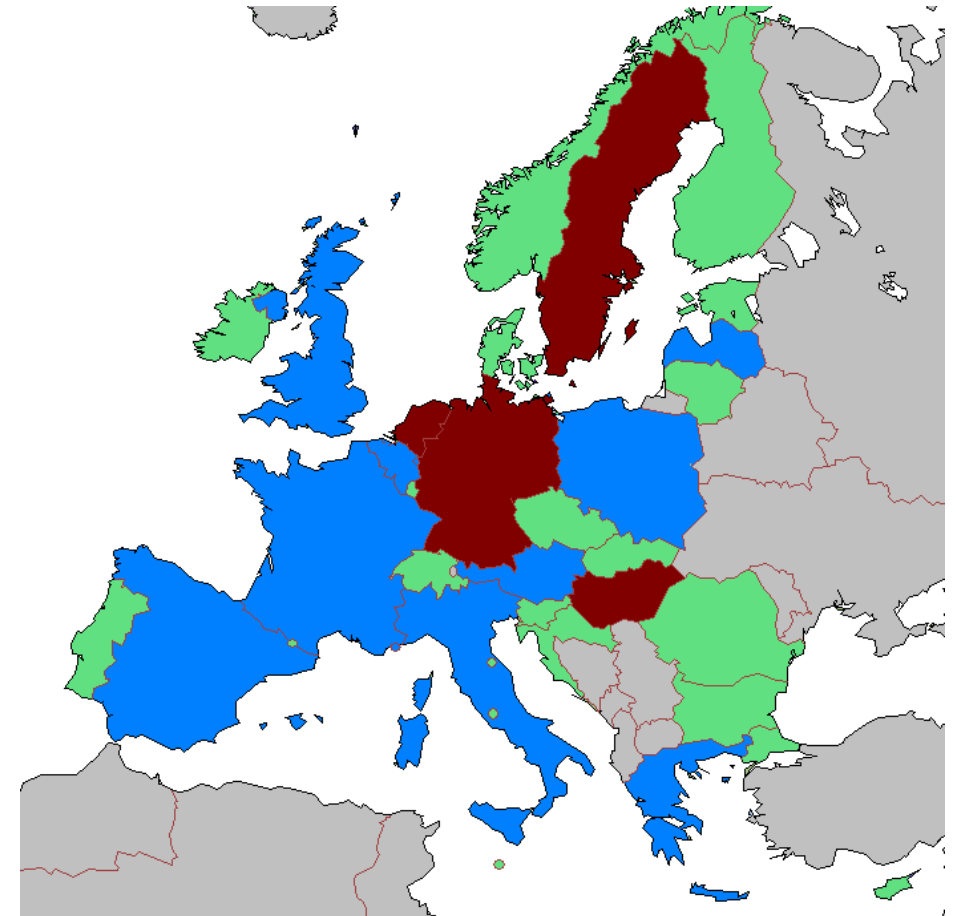
Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung des ELI

Von **13 untersuchten Mitgliedsstaaten...**

haben nur **4** keinen solchen Restrukturierungsrahmen.

In den Niederlanden wird ein vor-insolvenzliches Sanierungsverfahren diskutiert.





Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

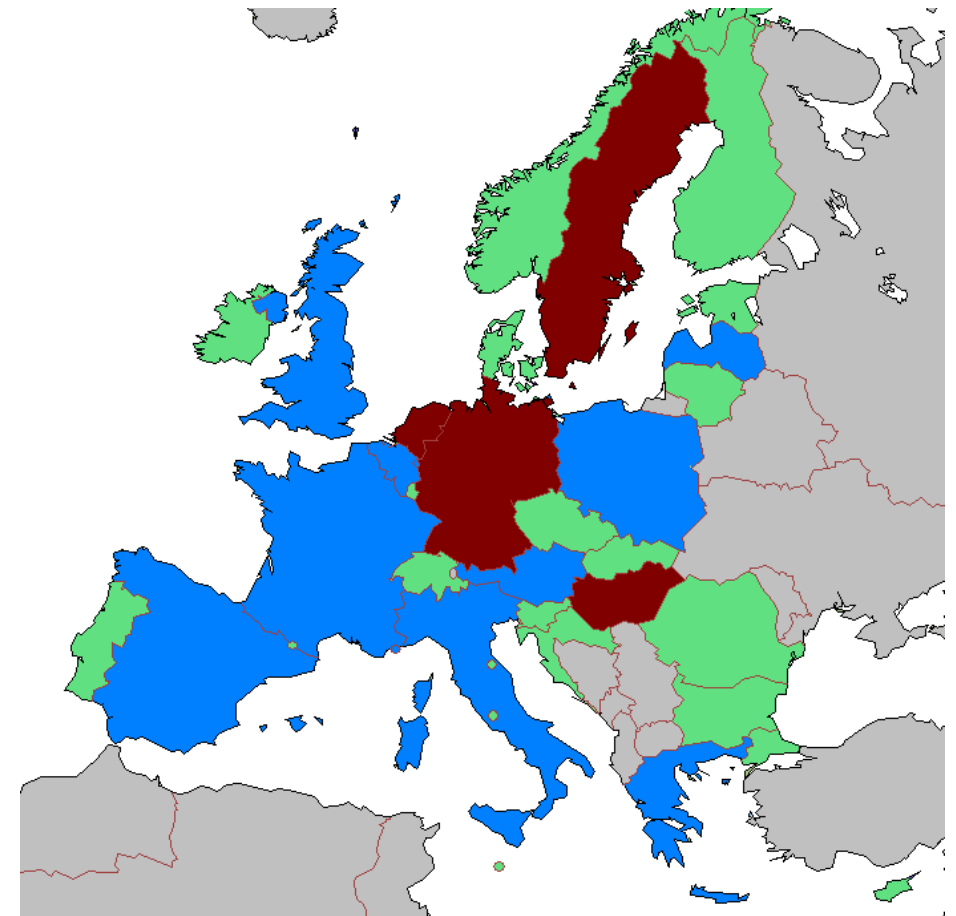
Empirische Rechtstatsachenforschung des ELI

In den 9 Mitgliedsstaaten mit vorinsolvenzlichem Verfahren

halten **alle** Beteiligten diese für sinnvoll.

In **Griechenland** scheitern die Verfahren allerdings oft an einer überforderten Justiz und Verwalterpraxis.

In **Österreich** wird das URG vom erfolgreichen „Sanierungsverfahren“ der IO marginalisiert.





Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung des ELI

Die **Ausgestaltung** erfolgt in den einzelnen Mitgliedstaaten durchaus vielfältig:

a) Unterstützung außergerichtlicher Sanierungsverhandlungen durch

- **Mediatoren** (BE, ES, FR)
- **Anfechtungsschutz** für Finanzierung außergerichtlicher Sanierungen (BE, ES, FR)
- Schnelle gerichtliche Bestätigung eines mehrheitlich unterstützten außergerichtlichen Sanierungsvergleichs
 - Als „**Scheme**“ (UK)
 - Als „Dual Track Option“ (**pre-voted** Plan, ES, LV, PL)
 - Als **pre-packaged** Plan (FR, PL, UK bei CVA)



Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung des ELI

Die **Ausgestaltung** ist durchaus vielfältig:

b) Sanierungsverhandlungen unter Gerichtsschutz ohne Insolvenzverfahren

- Schuldnerantrag und garantierte **Eigenverwaltung** (AT, BE, GRE, ES, FR, IT, LV, UK)
- **Aufsicht** durch Gericht oder Sachwalter (ohne Geschäftsführungseingriffe)
- **Vollstreckungsschutz** für Verhandlungszeitraum (BE, GRE, ES, FR, IT, LV, PL, UK)
- Zugang schon bei „**finanziellen Schwierigkeiten**“
 - Trotz oder ohne Prüfung der materiellen Insolvenz (BE, ES, FR, GRE, IT, LV, PL, UK) → Missbrauchsschutz durch Plananforderungen oder Gericht
 - Nur ohne materielle Insolvenz (AUT)



Positive Erfahrungen mit präventiven Restrukturierungsrahmen

Empirische Rechtstatsachenforschung des ELI

Die **Ausgestaltung** ist durchaus vielfältig:

c) Sanierungsplan

- **Eingriffsbefugnis** steuerbar
 - Alle Gläubiger; in ES, FR, UK auch nur einzelne Gläubigergruppen
 - Zwangseingriffe in Gesellschafterrechte nur in FR, UK
- **Abstimmung** in Gläubigerversammlung oder in Gruppen
 - Mehrheitsanforderungen zwischen 50% (BE, ES, IT), 66% (GRE, FR, PL) und 75% (UK)
 - Gerichtliche **Bestätigung** für Minderheitenschutz/Fairness



III. Auswirkungen auf das deutsche Restrukturierungsrecht



Compliance des deutschen Rechts mit der Empfehlung

Kommissionstext (Art. 6, 7)	Wortgetreue Interpretation	Kritische Interpretation
Frühzeitige Anwendbarkeit zur Insolvenzabwendung mit minimaler Gerichtseteiligung	§ 18 InsO erlaubt Zugang zum Sanierungsmitteln der InsO vor einer materiellen Insolvenz mit Gläubigerherrschaft unter Gerichtsaufsicht. <input checked="" type="checkbox"/>	Kein weitgehend außergerichtlicher Sanierungsweg, sondern vollständige Aufsicht des Insolvenzgerichts.
Eigenverwaltung	Sichern §§ 270, 270a, 270b. <input checked="" type="checkbox"/>	Kassenführung problematisch für „Kontrolle über den täglichen Betrieb“?
Mediator/Beauftragter	Allg. Mediation/Sachwalter <input checked="" type="checkbox"/>	Mediator und Sachwalter
Vollstreckungsschutz	§§ 21 II 1 Nr. 3, 89 InsO <input checked="" type="checkbox"/>	Suspendierung der Insolvenzantragspflicht fehlt
Zwangsbinding an mehrheitlich gewollten Plan	Insolvenzplan (§§ 217-269) <input checked="" type="checkbox"/>	Zielgerichtete Pläne für einzelne Gläubigergruppen fehlen
Schutz der Umsetzungsfinanzierung	Kreditrahmen privilegiert in Folgeinsolvenz; auch § 254 IV <input checked="" type="checkbox"/>	Anfechtungssicherheit umstr.



Compliance des deutschen Rechts mit der Empfehlung

Was ist zu tun?

1. „*Präventives* Restrukturierungsverfahren“

- Bestätigung eines Sanierungsplans **vor** einem Insolvenzverfahren
- Vorverlagerung des Planverfahrens
 - „pre-packaged/pre-voted“ Plan als Eingangsvoraussetzung
 - Kein Gesamtverfahren, sondern nur für Betroffene
 - Keine öffentliche Bekanntmachung
 - Zwingende Eigenverwaltung (Sachwalter in Aufsichtsfunktion möglich)
 - Bei Scheitern → Insolvenzverfahren

2. Verkürzung der Wohlverhaltensperiode



Vielen Dank!

Die Präsentation ist abrufbar unter <http://arbeitskreis.schwartz.in>

Für Anregungen oder Nachfragen:

Prof. Dr. Stephan Madaus

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

06099 Halle (Saale), Germany

T +49 (0)345 552 3190

E stephan.madaus@jura.uni-halle.de